

STADT BAD LIEBENZELL
LANDKREIS CALW

SATZUNG

**über die
Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
(Bestattungsgebührenordnung)**

vom 09. Dezember 1986

**in der Fassung der 8. Änderungssatzung
vom 30.07.2024**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 11, 13 - 16 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, vom 17.03.2005 (GBl. vom 30.03.2005, S 206 ff) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Liebenzell am 30.07.2024 folgende Satzung beschlossen:

Bestattungsgebührenordnung

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen in den Bestattungsbezirken Waldfriedhof, Stadtfriedhof, Beinberg, Maisenbach-Zainen, Möttlingen, Monakam, Unterhaugstett und Unterlengenhardt sowie für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens, werden Benutzungs- und Verwaltungsgebühren nach den folgenden Satzungsbestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Stadt durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen
 - a. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts;
 - b. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschildner und die Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Verwaltungsgebühren

Die Gebühren betragen:

- | | | |
|---|------|------|
| 1. für die Zustimmung zur Aufstellung/Veränderung eines Grabmals | Euro | 35,- |
| für die Dauerzulassung (3 Jahre) zur gewerbsmäßigen Betätigung auf allen Friedhöfen | Euro | 35,- |
| 2. für die Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen | Euro | 53,- |

§ 5
Benutzungsgebühren

(1) Die Gebühren betragen:

	ab 01.08.2024 in EURO
1. Grabherstellungsgebühr	
1.1. Erdbestattungen/Beisetzungen von Aschen Herstellen und Schließen eines	
1.1.1 Normalgrabes	1.760,-
1.1.2 doppelbreiten oder -tiefen Grabes	2.390,-
1.1.3 Kindergrabes bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	1.100,-
1.1.4 Grabes bei Tot- oder Fehlgeburten	310,-
1.1.5 Urnengrabes	180,-
1.1.6 Reihengrabes auf dem Rasengrabfeld einfachtief	2.230,-
1.1.7 Reihengrabes auf dem Rasengrabfeld doppeltief	2.860,-
1.1.8 Reihengrabes auf dem Rasengrabfeld Unterlengenhardt (Mischpreis)	2.540,-
1.2. Zuschlag zu Ziffer 1.1 bei Bestattungen, Beisetzungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen (50% auf die Leistungen des Herstellens und Schließens) eines	
1.2.1 Normalgrabes	810,-
1.2.2 doppelbreiten oder -tiefen Grabes	1.130,-
1.2.3 Kindergrabes bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	530,-
1.3. Benutzung einer Aussegnungshalle	250,-
1.4. Benutzung der Aussegnungshalle im Waldfriedhof	290,-
1.5. Benutzung eines Aufbahrungsraumes je Tag	50,-
2. Für sonstige Leistungen	
2.1. Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen oder Gebeinen je Stunde	
Verstorbene über 10 Jahre	3.800,-
Verstorbene unter 10 Jahre	2.540,-
2.2. Ausgraben von Urnen je Stunde	220,-
3. Grabnutzungsrechte	
3.1 Reihengräber für Erdbestattungen	
3.1.1 Erwachsene (ab 10. Lebensjahr)	1.890,-
3.1.2 Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	630,-
3.1.3 Rasengrabfeld Erdgrab	2.710,-
3.2 Urnenreihengräber	
3.2.1 in den Urnenfeldern	1.190,-
3.2.2 anonymes Urnengrab	600,-
3.2.3 Rasenurnengrab	600,-
3.2.4 Urnengemeinschaftsreihengrab (Stadtfriedhof)	1.240,-
3.2.5 Urnengemeinschaftsreihengrab mit Stele oder Stein (Stadtfriedhof)	740,-
3.2.6 Baumreihengrab	800,-
4. Besondere Grabnutzungsrechte	
4.1. Wahlgräber für Erdbestattungen	
4.1.1 einfachbreites, einfachtiefes Wahlgrab	
a) bei erstmaliger Verleihung	2.160,-
b) bei Verlängerung pro Jahr	108,-
4.1.2 einfachbreites, doppeltiefes Wahlgrab (f. 2-fache Belegung)	
a) bei der erstmaligen Verleihung	2.500,-
b) bei der Verlängerung pro Jahr	125,-

4.1.3 doppeltbreites, einfachtiefes Wahlgrab (f. 2-fache Belegung)	
a) bei der erstmaligen Verleihung	4.160,-
b) bei der Verlängerung pro Jahr	208,-
4.1.4 doppeltbreites, doppeltiefes Wahlgrab (f. 4-fache Belegung)	
a) bei der erstmaligen Verleihung	4.840,-
b) bei der Verlängerung pro Jahr	242,-
4.1.5 einfachtiefes Rasenwahlgrab	
a) bei der erstmaligen Verleihung	3.040,-
b) bei der Verlängerung pro Jahr	152,-
4.1.6 doppeltiefes Rasenwahlgrab	
a) bei der erstmaligen Verleihung	3.380,-
b) bei der Verlängerung pro Jahr	169,-
4.2 Urnenwahlgräber	
a) bei erstmaliger Verleihung	2.340,-
b) Verlängerung pro Jahr	117,-
4.3 Urnengemeinschaftswahlgrab (Stadtfriedhof)	
a) bei erstmaliger Verleihung	2.700,-
b) Verlängerung pro Jahr	135,-
4.4 Urnengemeinschaftswahlgrab mit Stele (Stadtfriedhof)	
a) bei erstmaliger Verleihung	1.660,-
b) Verlängerung pro Jahr	83,-
4.5 Baumwahlgrab	
a) bei erstmaliger Verleihung	1.380,-
b) Verlängerung pro Jahr	69,-
4.6 Urnenbeisetzung in ein bestehendes Wahlgrab	
a) bei der Hinzubettung	820,-
b) zuzüglich Verlängerung pro Jahr	41,-
4.7 Die Verlängerungen der Gebührenziffern 4.1 – 4.6 werden monatsweise abgerechnet.	

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Bad Liebenzell, den 31.07.2024

gez.
Roberto Chiari
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.